Stadion- und Hausordnung

Präambel

Diese Stadion- und Hausordnung (nachfolgend "Hausordnung") ist materiell eine Benutzungsordnung.

1
Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer einer Veranstaltung für das gesamte im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb benutzte Stadiongelände. Zum Stadiongelände gehören sämtliche Bereiche, die nur mit einer Eintrittskarte und/oder einer Akkreditierung zuganglich sind, einschließlich aller Zu- und Ausgänge, Parkflächen sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend "Stadion").

2
Aufenthalte

2.1
Im Stadion dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte und/oder eine Akkreditierung mit sich führen. Die Eintrittskarte und/oder die Akkreditierung sind beim Betreten und innerhalb des Stadions auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.
Sollte eine Veranstaltung abgesagt oder Verschoben werden, kann der Besucher mit der gekauften Karte am Ersatztermin das Stadion betreten oder das Geld zurück verlangen.
2.2
Das Fahren und Parken innerhalb des Stadions ist nur mit einer besonderen Genehmigung der UNION RAIFFEISEN MONDSEE gestattet.

3
Eingangskontrollen

3.1
Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Eintrittskarte und/oder Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.
3.2
Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

3.3.
Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein lokales, nationales oder internationales Stadion Verbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4
Verhalten im Stadion

4.1
Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder- mehr als nach den Umstanden unvermeidbar -behindert oder belästigt wird.
4.2
Alle Personen, die das Stadion betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Stadion verwiesen werden.
4.3
Alle Besucher, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin den dafür vorgesehenen Zugang benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4.4
Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
4.5
Abfalle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Stadion stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auch auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.

5
Ton und Bildaufnahmen

5.1
Jede Person, die das Stadion betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Toп- und Bildaufnahmen gemacht werden können. Sie tritt für diese Ton – und Bildaufnahmen ihre persönlichen Rechte zum Schutz der Privatsphäre an die UNION RAIFFEISEN MONDSEE ab, soweit diese davon nur in einem für Sportübertragungen und Berichterstattungen üblichen Ausmaß Gebrauch macht. Die Ton- und Bildaufnahmen können

direkt oder zeitversetzt übertragen oder in Zusammenfassungen öffentlich ausgestrahlt oder mittels Download öffentlich gemacht werden. Gleiches gilt für Fotos und jede andere Medientechnologie.

5.2

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels (sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels) nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

6
Verbote

6.1

Sofern nicht ausdrücklich durch die UNION RAIFFEISEN MONDSEE genehmigt und mit dem Verweis auf die ÖFB Sicherheitsrichtlinien, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Stadion zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzufuhren:

(a)
Waffen jeder Art;

(b)
Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Stockschirme, Helme und andere sperrige Utensilien;

(c)
Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art, sowie sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind

(d)
Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;

(e)
Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien;

(f)
rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;

(g)
Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art. Zugelassen sind einzig flexible Kunststoffstangen und sogenannte Doppelhalter bis max. 1 Meter Länge, deren Durchmesser nicht größer als 1 Zentimeter ist;

(h)
Transparente und Fahnen, die größer sind als 2,0 x 1,5 Metern. Kleinere Fahnen und Transparente sind zugelassen, sofern deren Material unter den Begriff "schwer entflammbar" fällt und den nationalen Gesetzen und Normen entspricht.

(i)
offizielle Fangruppen mit so genannten Überrollfahnen haben sich einen Tag vor dem jeweiligen Spiel beim Verantwortlichen der UNION RAIFFEISEN MONDSEE zu melden, der

darüber entscheidet, ob solche Überrollfahnen zugelassen werden können.
(j)
Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei;
(k)
jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches
(l)
Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind. Davon ausgenommen sind handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
(m)
sperrige Gegenstande wie Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen. Als "sperrig" im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gegenstande, die grösser sind als 25cm x 25cm x 25cm und die nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaut werden können;
(n)
größere Mengen von Papier und/oder Papierrollen;
(o)
mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
(p)
Laserpointer
q)
Fotokameras (außer für private Zwecke und dann nur mit einer Garnitur Ersatzbatterien oder Ersatz Akkus) Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
(r)
alle Geräte, die dazu dienen über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse gewerblich zu übermitteln oder zu verbreiten;
(s)
andere Objekte, die die Sicherheit und/oder das Ansehen des Veranstalters beeinträchtigen könnten.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenstanden als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

6.2
Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es allen Personen, die das Stadion betreten, untersagt:
(a)
Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen. Es dürfen keine promotionellen oder kommerziellen Aktivitäten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UNION RAIFFEISEN MONDSEE durchgeführt werden;
(b)
mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere, wenn dies in Richtung anderer Personen oder in Richtung des Innenraumes bzw. Spielfeldes erfolgt;

(c)

Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

(d)
politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, oder rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
(e)
sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
(f)
eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
(g)
zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschäden oder Sachschäden zu verursachen;
(h)
nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder übersteigen;
(i)
den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
(j)
Bereiche (z.B. Funktionärs- und Mannschaftsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
(k)
Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
(l)
bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
(m)
außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion durch das Wegwerfen von Gegenständen- Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.- zu verunreinigen;
(n)
auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
(o)
Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
(p)
Fotografien oder Bilder die innerhalb des Stadions gemacht werden gewerblich zu verbreiten.

6.3
Sofern nicht ausdrücklich durch die UNION RAIFFEISEN MONDSEE genehmigt, darf das Stadion nur mit einer Eintrittskarte betreten werden, die über einen offiziellen Vertriebskanal der UNION RAIFFEISEN MONDSEE bezogen worden ist. Das Betreten des Stadions mit einer Eintrittskarte, die auf andere Weise übertragen worden ist (z.B. Erwerb auf dem Schwarzmarkt und/oder von einem nicht dazu ermächtigten Agenten, Erwerb bei einer Ersteigerung über das Internet oder über eine nicht autorisierte Preisverlosung), ist verboten.

6.4
Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Stadion- und Hausordnung wird wie folgt geahndet:
(a)
der Stadionbesucher wird des Stadions verwiesen und erforderlichenfalls der Polizei übergeben;
(b)
die UNION RAIFFEISEN MONDSEE erteilt dem Stadionbesucher ein Hausverbot. Diesbezüglich wird auf die Stadionsverbotsordnung des ÖFB verwiesen.
(c)
bereits erworbene Tickets für weitere Spiele der UNION RAIFFEISEN MONDSEE werden gesperrt und verlieren ihre Gültigkeit;
(d)
die relevanten Informationen werden den nationalen Fußballverbänden zwecks der Festsetzung geeigneter Maßnahmen wie z.B. nationale Stadienverbote, zur Verfügung gestellt;
(e)
die UNION RAIFFEISEN MONDSEE oder andere dazu befugte Personen stellen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch bzw. bringen eine Besitzstörungsklage ein;
(f)
der Stadionbesucher hat für den entstandenen Aufwand dem Veranstalter eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 500,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt;
(g)
die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

7
Haftung

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie sich im Stadion und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und die UNION RAIFFEISEN MONDSEE oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verluste einschließlich Körperverletzung, Schaden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch des Stadions resultieren, verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sich diese Vorfälle vor, während oder nach dem Spiel ereignen, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Verschulden der UNION RAIFFEISEN MONDSEE verursacht werden.
Unfalle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

8
Geltungsdauer

Diese Stadion- und Hausordnung tritt mit dem Tag der Übernahme des Stadions durch die UNION RAIFFEISEN MONDSEE in Kraft und endet am Tag der Rückgabe des Stadions.

Mondsee, im Februar 2023